

# **Ordnung der Universität zu Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabenordnung)**

vom 27. Juli 2011

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) i.V.m. § 1 Abs. 1 sowie §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163) mit neuer Bezeichnung in Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben – HAbgG - hat die Universität zu Köln folgende Abgabenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Abgaben
- § 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 3 Verspätungsgebühr
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Erhebung von Abgaben**

Die Universität zu Köln erhebt von ihren eingeschriebenen Studierenden Abgaben nach dieser Ordnung.

## **§ 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag nach §§ 3 Abs. 1 HAbgG NRW, 52 Abs. 3 HG beträgt 100 Euro pro Semester und wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags nach §§ 3 Abs. 2 HAbgG NRW, 52 Abs. 3 HG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, beträgt aber unabhängig davon mindestens 100 Euro pro Semester und wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer fällig.

(3) Die Universität zu Köln erhebt ab dem Wintersemester 2011/12 für das Studium von Zweithörerin oder Zweithörer nach §§ 3 Abs. 3 HAbgG NRW, 52 Abs. 1 HG einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester, sofern keine Vereinbarung mit der Hochschule der Ersteinschreibung getroffen ist. Der Zweithörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 HG fällig.

(4) Bei einer Versagung der Zulassung vor Beginn der Vorlesungszeit ist ein bereits entrichteter Beitrag nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstatten.

### **§ 3 Verspätungsgebühr**

Für eine verspätete Rückmeldung durch verspätete Zahlung des Semesterbeitrags wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 Euro erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Ablauf des Zahlungstermins.

### **§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Abgabenordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität zu Köln über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben vom 5. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilungen 4/2008) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 13. Juli 2011

Köln, den 27. Juli 2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freimuth', followed by a stylized flourish.

Der Rektor  
der Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth